

FAQs

STIBET I sowie DAAD-Preis STIBET II – Modellprojekte STIBET III – Matching Funds STIBET Doktoranden

Antragstellung

Darf eine Hochschule auch mehr als einen Antrag stellen?

In jeder der vier STIBET-Programmlinien dürfen die Hochschulen nur je einen Antrag einreichen.

Können die Anträge für STIBET nur vom Akademischen Auslandsamt bzw. International Office gestellt werden?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich immer nur Akademische Auslandsämter/International Offices bzw. entsprechende Stellen der deutschen Hochschulen.

Eine Ausnahme ist jedoch in dem Programm STIBET II-Modellprojekte möglich. Hier sind in Kooperation und Absprache mit den AAA auch die Career Center einer Hochschule antragsberechtigt.

Die Einbeziehung von anderen Partnern am Hochschulort, insbesondere auch von studentischen Vereinigungen oder Studierendenvertretungen, Studentenwerken, Studierendengemeinden, städtischen Trägern etc. ist jedoch ausdrücklich erwünscht.

Werden die STIBET-Programme jährlich ausgeschrieben?

STIBET I & DAAD-Preis und STIBET III Matching Funds werden jährlich Mitte Juni ausgeschrieben. Während die STIBET I-Projekte immer einjährig sind, kann in STIBET III die Laufzeit ausgewählt werden (ein- bis dreijährig).

Die Programme STIBET II-Modellprojekte und STIBET Doktoranden werden alle drei Jahre (Anfang April) ausgeschrieben. Die nächste Ausschreibung in STIBET Doktoranden erfolgt im April 2021 für die Jahre 2022-2024. Das Programm STIBET II wurde im April 2020 ausgeschrieben für die Jahre 2021-2023 (Antragsfrist ist bereits abgelaufen).

Wie stelle ich einen Antrag auf Förderung in den einzelnen STIBET-Programmlinien und welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Die Anträge auf Projektförderung sind ausschließlich über das DAAD-Portal (www.mydaad.de) einzureichen. Die Antragsvoraussetzungen und die notwendigen Unterlagen sind in der Programmausschreibung genau beschrieben.

Können Anträge auf Projektförderung auch von Projektassistenzen eingereicht werden?

Hochschulmitarbeitende, die im DAAD-Portal mit einer eigenen Benutzerkennung als Projektassistenz registriert sind, können für einen Projektverantwortlichen einen Antrag einreichen. In diesem Fall ist das vom Projektverantwortlichen unterschriebene Formular „Bestätigung einer Projektassistenz“ dem Projektantrag beizufügen. Eine Anleitung zur Einrichtung einer Projektassistenz finden Sie im Nutzerhandbuch auf der Startseite des DAAD-Portals.

Müssen die Antragsunterlagen zusätzlich im Original eingereicht werden?

Nein, alle in der Programmausschreibung genannten Antragsunterlagen sind ausschließlich über das DAAD-Portal zu übermitteln.

Erhalten die Antragstellenden eine Eingangsbestätigung durch den DAAD?

Ja, über das Mitteilungssystem im DAAD-Portal erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung, dass Ihr Antrag erfolgreich eingereicht wurde. Wir empfehlen Ihnen, dies unbedingt zu überprüfen. Sollten Sie diese Nachricht nicht erhalten, wurde evtl. der Antrag nur hochgeladen und nicht über das Portal gesendet.

Muss ich das vom DAAD vorgegebene Formular der Projektbeschreibung nutzen?

Ja, bitte nutzen Sie als Projektbeschreibung ausschließlich das vom DAAD vorgegebene Formular der Projektbeschreibung (siehe aktuelle Vorlage in der Anlage zur Ausschreibung), denn nur so ist eine Vergleichbarkeit der Anträge gewährleistet.

Bitte beantworten Sie die Fragen und beachten Sie die Seitenvorgaben.

Außerdem bitten wir Sie von Einreichungen wie bspw. Prospekten, Flyern und sonstigen Informationsmaterialien abzusehen. Diese werden bei der Begutachtung der Anträge nicht berücksichtigt.

Wie ist der Finanzierungsplan auszufüllen?

Im DAAD-Portal liegen eine detaillierte Anleitung zum Ausfüllen des Finanzierungsplans, sowie ein Dokument mit Hilfstexten für die Detail- und Pflichtangaben vor. Beide Hilfestellungen sind bequem aus dem Finanzierungsplan heraus über das Help-Center (klickbares Fragezeichen rechts oben) zu finden.

Welche Finanzierungsarten sehen die STIBET-Programmlinien vor und wie unterscheiden sich diese voneinander?

Während bei STIBET II-Modellprojekte ausschließlich die Finanzierungsart „Vollfinanzierung“ vorgesehen und bei STIBET III Matching Funds immer die Finanzierungsart

„Fehlbedarfsfinanzierung“ zu wählen ist, erfolgt die Förderung in den Programmen STIBET I und STIBET Doktoranden im Wege der „Vollfinanzierung“ oder „Festbetragsfinanzierung“.

Die Finanzierungsart „Vollfinanzierung“ ist dann zu wählen, wenn die Maßnahmen ausschließlich aus der DAAD-Zuwendung finanziert werden und keine Exkursionen oder Veranstaltungen mit Exkursionscharakter stattfinden, bei denen gem. den AA-Richtlinien eine Eigenbeteiligung der Teilnehmer/innen vorgesehen ist (siehe Anlage Förderbedingungen der jeweiligen Ausschreibung).

Die Finanzierungsart „Festbetragsfinanzierung“ ist dann zu wählen, wenn Exkursionen bzw. Veranstaltungen mit Exkursionscharakter stattfinden sollen, die über die DAAD-Zuwendung hinaus auch aus Eigenmitteln der Teilnehmenden finanziert werden müssen.

Im Rahmen der Festbetragsfinanzierung erfolgt die DAAD-Zuwendung in Form eines festen Betrages. Verringert oder erhöht sich der Eigenanteil der Teilnehmenden bei Exkursionen oder Veranstaltungen mit Exkursionscharakter bleibt die DAAD-Zuwendung gleich. Sind die Projektausgaben insgesamt geringer als der bewilligte Festbetrag, verringert sich die DAAD-Zuwendung entsprechend.

An wen wendet man sich bei technischen Fragen oder Problemen mit dem DAAD-Onlineportal?

Bei technischen Fragen oder Problemen mit dem DAAD-Onlineportal stehen die Kolleginnen und Kollegen der Portal-Hotline täglich von 09-12 und 14-16 Uhr unter der Telefonnummer 0228-882 8888 oder per E-Mail portal@daad.de zur Verfügung. Darüber hinaus sind im DAAD-Portal ausführliche Handbücher zum Antragsverfahren und dem laufenden Projektbetrieb hinterlegt.

Projektdurchführung

Wie lange sind Belege aufzubewahren?

Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge zur Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Für welchen Zeitraum kann eine Hochschule Mittel anfordern?

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (=„Sechswochenfrist“).

Wann beginnt die Verwendungsfrist („Sechswochenfrist“)?

Die Verwendungsfrist beginnt am dritten Tag nach der Auszahlung durch den DAAD und ist nicht abhängig vom tatsächlichen Zahlungseingang bei der Hochschule.

Sind nicht verausgabte Mittel ins folgende Haushaltsjahr übertragbar?

Nein, die Mittel sind nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar. Kein Verstoß gegen das Jährlichkeitsprinzip liegt vor, wenn der Zuwendungsempfänger bei einer überjährigen Förderung Mittel zum Kassenschluss (i.d.R. Ende November) anfordert und erst im Januar verausgibt, solange dies unter Einhaltung der alsbaldigen Verwendungsfrist von sechs Wochen geschieht.

Bis wann kann die DAAD-Zuwendung im laufenden Haushaltsjahr angefordert werden?

Die letzte Mittelanforderung ist bis zum Kassenschluss im DAAD – in der Regel Ende November – einzureichen. Über den genauen Termin werden die Hochschulen vorher frühzeitig informiert. Eine Bearbeitungszeit von mindestens 2 Werktagen ist dabei einzukalkulieren.

Wie funktioniert das Verursacherprinzip?

Grundsätzlich sind getätigte Ausgaben nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes zuwendungsfähig. Allerdings können nach dem sog. „Verursacherprinzip“ auch nach Ende des Bewilligungszeitraumes anfallende Ausgaben unter folgenden Voraussetzungen als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Die Mittelanforderung ist vor dem Kassenschluss beim DAAD eingegangen und die angeforderten Mittel wurden vor Kassenschluss ausgezahlt.
- Der Rechtsgrund für die Zahlung liegt im Bewilligungszeitraum (Verursacherprinzip), der tatsächliche Zahlungsvorgang findet aber erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes statt.
- Die Durchführung der Maßnahme war für den Bewilligungszeitraum, bzw. das Haushaltsjahr geplant und musste aus nicht vermeidbaren und vom Zuwendungsempfänger nicht selbst verschuldeten Gründen auf einen Zeitpunkt nach Ende des Bewilligungszeitraumes verschoben werden. Die verspätete Durchführung war zur Erreichung des Zuwendungszweckes notwendig und die Verspätung nachvollziehbar.

Werden Semesterstipendien oder Stipendien, die sich am akademischen Hochschuljahr orientieren vergeben, stellt die Stipendienvereinbarung den Rechtsgrund (zahlungsbegründend) für die Stipendienzahlung dar. Im Sinne des Verursacherprinzips und unter Einhaltung der Mittelverwendungsfrist von sechs Wochen bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises, können in diesem Fall die Stipendienraten für Januar und Februar des Folgejahres aus den Haushaltsmitteln des Vorjahres übernommen werden, wenn die

Stipendienvereinbarung im Vorjahr getroffen wurde. Der Stipendienbeginn muss im aktuellen Haushaltsjahr liegen.

Was ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn?

Beim vorzeitigen Maßnahmenbeginn geht es um die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben vor Bewilligung (vor Vorliegen der rechtskräftigen Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages). Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist mit Angabe eines konkreten Datums (ab wann werden bereits STIBET-Mittel eingesetzt) und der Angabe, wofür und in welcher Höhe (geschätzte Angabe) diese Mittel eingesetzt werden sollen vorher formlos über das Mitteilungssystem im DAAD-Portal zu beantragen.

Erst wenn diesem Antrag in Form eines Zustimmungsschreibens über das DAAD-Portal entsprochen wird, können Ausgaben, die im genehmigten Finanzierungsplan enthalten sind und innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen vor Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Welche Punkte fallen unter die sog. Mitteilungspflicht der Hochschulen?

Die Mitteilungspflichten entnehmen Sie bitte Ihrem Zuwendungsvertrag. Diese umfassen unter anderem folgende Punkte:

- Umwidmung der Ausgabearten bei Vollfinanzierung (Personalmittel, Sachmittel, Geförderte Personen) von mehr als 20%
- Weiterleitung von Mitteln
- Verringerung bzw. Erhöhung des Eigenanteils der Teilnehmer/innen bei Exkursionen
- Änderung der Finanzierungsart

Personalmittel

Zu welchen Zwecken werden Personalmittel eingesetzt?

Personalmittel können für zeitlich befristete Personalmaßnahmen eingesetzt werden, um bei der Umsetzung des STIBET-Programms an Ihrer Hochschule unterstützend mitzuwirken und um internationale Studierende und Doktoranden zu betreuen.

Die Hochschule ist frei die verwaltungseffizienteste Variante zu wählen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht, zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

Können Personalmittel für die Aufstockung von festangestellten Mitarbeitern und Hilfskräften beantragt werden?

Ja, es kann z.B. eine (bereits vorhandene) Halbtagskraft auf eine volle Stelle aufgestockt werden, die sich dann in der zweiten Arbeitszeithälfte mit STIBET-Maßnahmen befasst. Hier muss sichergestellt werden, dass die Abgrenzung der Stellenanteile entsprechend der Finanzierung klar gegeben und im Falle einer Prüfung nachvollziehbar ist.

Kann die Hochschule selbst bestimmen in welcher Höhe sie Personalmittel beantragt oder sind die Mittel für das Projektpersonal begrenzt?

In den Programmen STIBET I und STIBET Doktoranden dürfen die Personalmittel in der Summe eine halbe EG13 TV-L nicht überschreiten. Im Programm STIBET II Modellprojekte gibt es hingegen keine Begrenzung.

Welchen Stundenlohn zahlen die Hochschulen den studentischen/wissenschaftlichen Hilfskräften?

Die Vergütung für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte ist nach Bundesland bzw. Hochschulstandort unterschiedlich geregelt. Auskunft über die Höhe der Stundensätze geben ausschließlich die Personalabteilungen bzw. die für die Verträge von Hilfskräften zuständigen Fachabteilungen in der jeweiligen Hochschule. Die Hochschule ist frei die verwaltungseffizienteste Variante zu wählen. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht, zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte unbedingt mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

Sachmittel

Wann müssen Hochschulen eine Eigenbeteiligung der Teilnehmer einholen?

Die AA-Richtlinien sehen bei Exkursionen bzw. Veranstaltungen mit Exkursionscharakter eine Eigenbeteiligung der Teilnehmer/innen vor (Ausnahme: Exkursionen ohne Eigenbeteiligung; *siehe nächste Frage*)

Sofern eine Hochschule Exkursionen durchführt, muss bei der Antragsstellung die Finanzierungsart „Festbetragsfinanzierung“ gewählt werden.

Wozu dienen Exkursionen und Veranstaltungen mit Exkursionscharakter und wann muss eine Eigenbeteiligung durch die Studierenden erbracht werden und wann kann darauf verzichtet werden?

Exkursionen und Veranstaltungen mit Exkursionscharakter dienen der Vertiefung und Erweiterung studien- und forschungsbezogener Kenntnisse, der gezielten Information über staatliche Einrichtungen, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft Deutschlands sowie der Begegnung der Teilnehmer untereinander.

Exkursionen ohne Eigenbeteiligung

- Exkursionen zur Vertiefung und Erweiterung studien- und forschungsbezogener Kenntnisse, z.B. Studienfahrten/auswärtige Lehrveranstaltungen der Studierenden im Rahmen von Pflichtexkursionen oder sonstigen Exkursionen mit engem Fachbezug
- Veranstaltungen im Rahmen von Einführungs- und Orientierungstagen/-wochen, auch wenn sie außerhalb der Hochschule, aber am Hochschulstandort selbst stattfinden (z.B. Stadtführungen, Besichtigungen)
- Reintegrationsmaßnahmen (z.B. Veranstaltungen, die auf die Rückkehr in die Heimatländer vorbereiten)
- Aktivitäten mit Freizeitcharakter am Hochschulort, ohne Fixkosten (z.B. Spieleabende, Weihnachtsmarktbesuch)

Exkursionen mit Eigenbeteiligung

Hier sind Exkursionen und Veranstaltungen mit Exkursionscharakter gemeint, die außerhalb der Hochschule angeboten werden, keinen engen Studienfachbezug haben und auch nicht Teil der Einführungs- und Reintegrationsveranstaltungen sind.

Bei Gruppenaktivitäten dieser Art muss eine Eigenbeteiligung von 25 Prozent vorgesehen werden. Der Nachweis über diese Eigenbeteiligung erfolgt über die Exceltabelle „Eigenbeteiligung bei Veranstaltungen“ (nur bei Festbetragsfinanzierung; siehe Anlage zur Ausschreibung).

Die Liste ist mit dem Verwendungsnachweis über das DAAD-Portal einzureichen.

Fallen die Einnahmen aufgrund einer geringeren Teilnehmerzahl trotz gleichbleibender Ausgaben geringer aus als veranschlagt, kann die Differenz aus STIBET, eigenen oder sonstigen Mitteln finanziert werden.

Beispiele für diese Gruppenaktivitäten:

- Städte- bzw. Kulturreisen
- Kulturveranstaltungen, Ausstellungs- und Museumsbesuche
- Aktivitäten mit Freizeitcharakter (mit Fixkosten), z.B. Schiffstouren, Besichtigungen von Brauereien oder Weinkellereien
- sportliche Aktivitäten, z.B. Kletterpark, Kanu- und Floßfahrten
- sonstige Ausflüge, geführte Wanderungen, Führungen

Dürfen im Rahmen von STIBET nur fachlich ausgerichtete Sprachkurse oder auch reguläre Sprachkurse finanziert werden?

Wenn der Bedarf besteht, können im Rahmen von STIBET auch reguläre Sprachkurse finanziert werden.

Kann die Betreuung auch „nicht fachlich“ sein?

Ja. Dazu zählen weitere Betreuungsleistungen, wie z.B. Hilfe bei der Wohnungssuche, bei Behördengängen etc.

Wofür und in welcher Höhe können im Rahmen von STIBET Honorare gezahlt werden?

Im Rahmen von STIBET können Honorare z.B. für Trainer von Workshops, Übersetzer, Grafiker, Referenten, etc. oder im Rahmen von Dozententätigkeiten zur Wissensvermittlung durch Integrations- und Informationsveranstaltungen gezahlt werden. Grundsätzlich gelten die Regelungen der STIBET-Richtlinie. In einzelnen Fällen dürfen Sie im Rahmen der hier abgebildeten Honorartabelle abweichen. Überschreitungen der Sätze in der folgenden Honorartabelle bedürfen der Zustimmung des DAAD-Referats P42.

Zeitraumen	Gastdozenten ohne wissenschaftliche Qualifikation	Gastdozenten mit wissenschaftlicher Qualifikation	Freiberufliche Gastdozenten
	Euro	Euro	Euro
1 Stunde	34 – 68	51 – 83	52 – 103
2 Stunden	68 – 117	100 – 166	128 - 205
3 Stunden	117 – 166	151 – 250	205 - 307
4 Stunden	166 – 217	200 – 333	256 - 410
5 Stunden	217 - 267	250 – 416	307 - 512
6 Stunden	267 - 316	300 – 499	358 - 614
7 Stunden (ganzer Tag)	300 - 367	350 – 566	410 - 665

- Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht, sind zu beachten.
- Die angegebenen Werte sind als Netto-Werte zu verstehen. Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Reisekosten können zusätzlich berücksichtigt werden.

Können Ausfallhonorare gezahlt werden?

Nein, Ausfallhonorare sind nicht zuwendungsfähig.

Können Bewirtungsausgaben über STIBET abgerechnet werden?

Ja, dies ist in Rahmen von STIBET möglich. Die Ausgaben für Bewirtung müssen – wie alle anderen Ausgaben auch – wirtschaftlich und angemessen sein. Die Bewirtungsobergrenze liegt bei 30,64 Euro pro Teilnehmer für Essen inklusive Getränke.

Sind alkoholische Getränke im Rahmen von STIBET zuwendungsfähig?

Ausgaben für alkoholische Getränke sind nicht zuwendungsfähig.

Geförderte Personen

Wer kann ein STIBET-Stipendium erhalten?

Alle internationalen Studierenden und Doktoranden (Bildungsausländer), die sich zu Studienzwecken in Deutschland befinden, können ein STIBET-Stipendium erhalten.

Was sind Bildungsausländer?

Bildungsausländer sind Studierende und Doktoranden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer Schule in Deutschland erworben haben.

Dürfen Gast- oder Austauschstudierende, die nicht regulär eingeschrieben sind, ein STIBET-Stipendium erhalten?

Ja, allerdings können diese Studierenden nur ein STIBET-Kontaktstipendium erhalten.

Müssen bereits bei Antragstellung die Stipendien namentlich an die einzelnen Stipendiaten gebunden sein und entsprechend belegt werden?

Nein, bei der Antragsstellung selbst noch nicht. Laut Zuwendungsvertrag ist auf Anforderung des DAAD eine Namensliste aller Stipendiaten (Erhebungsbogen) mit Angabe der Stipendienart vorzulegen. Im späteren Zwischen-/Verwendungsnachweis müssen die Geförderten ebenfalls einzeln nachgewiesen werden.

Wie hoch sind die monatlichen Stipendienraten für internationale Studierende und Doktoranden?

Zum 01.08.2020 ist eine Stipendienratenanpassung für internationale Studierende und Graduierte erfolgt. Die bisherigen Stipendienkategorien I und II (Studierende und Graduierte) wurden zu einer neuen Kategorie I „Studierende“ zusammengeführt und die monatliche Höchststrafe auf 861 Euro festgelegt.

Die monatliche Höchststrafe eines Stipendiums für internationale Doktoranden beträgt weiterhin 1.200 Euro.

Die Zahlung von Teilstipendien ist möglich, die monatliche Mindeststrafe von 250 Euro darf jedoch nicht unterschritten werden.

Für welche Laufzeiten können die einzelnen Stipendien gewährt werden?

Grundsätzlich gelten folgende Laufzeiten:

- Studien- oder Promotionsabschluss-Stipendien: 6 Monate, in Einzelfällen verlängerbar auf 12 Monate
- Stipendien für besonders engagierte Studierende und Doktoranden: 12 Monate, eine Verlängerung ist in Ausnahmefällen möglich
- Kontaktstipendien: max. 12 Monate

Allerdings tritt aufgrund der Krisensituation der Corona-Pandemie folgende Regeländerung (bis zum Widerruf) in Kraft:

- Alle Stipendien können auf maximal zwei Jahre Laufzeit verlängert werden.
- Studienabschluss-Stipendien dürfen zwei Jahre vor Abschluss vergeben werden (bisher 1 Jahr).
- Bei den Kontaktstipendien reichen einfache Absichtserklärungen für eine mögliche Kooperation bzw. Partnerschaft aus.

Kann ein STIBET-Stipendium an dieselbe Person in mehreren aufeinander folgenden Jahren vergeben werden?

Bei den Stipendien für besonders engagierte Studierende und Doktoranden ist eine Verlängerung über die 12 Monate hinaus im Einzelfall möglich. Die Verlängerung soll die Dauer der Erstförderung nicht überschreiten. Bei den Kontaktstipendien liegt es in der Natur

der Sache, dass diese nur einmal für den Zeitraum des Austauschaufenthaltes vergeben werden. Bei den Abschluss-Stipendien verhält es sich im Prinzip ähnlich. Eine Ausnahme ist jedoch möglich, wenn nach dem Bachelor-Studium ein Master- bzw. nach dem Master- ein Promotionsstudium angeschlossen wird. Dann kann auch in der Endphase des neuen Studiengangs ein weiteres Mal ein Abschluss-Stipendium gewährt werden.

Die Regeländerung zu den Laufzeiten analog der vorangegangenen Frage („Für welche Laufzeiten können die einzelnen Stipendien gewährt werden?“) findet bis auf Widerruf Anwendung.

Kann eine Hochschule zwischen der Anzahl von Stipendien für besonders engagierte Studierende und Doktoranden, Abschluss-Stipendien und Kontaktstipendien frei wählen?

Ja. Die Gewichtung bleibt in diesem Fall den Hochschulen vorbehalten.

Dürfen Studierende bzw. Doktoranden, die im Rahmen von STIBET ein Stipendium erhalten, nebenbei arbeiten?

Ja, dies ist grundsätzlich möglich.

Zusätzlich zu einem monatlichen Vollstipendium darf der Stipendiat 450,00 Euro brutto verdienen. Übersteigt der Zuverdienst diesen Betrag, so ist die Vollstipendienrate entsprechend zu kürzen.

Beim Teilstipendium wird die Höhe des erlaubten Zuverdienstes von 450 Euro brutto monatlich um den Differenzbetrag zwischen dem theoretischen Vollstipendium und dem tatsächlichen Teilstipendium erhöht.

Grenzsummen für Stipendienraten und Zuverdienste:

- Studierende:
861 Euro (Vollstipendium) + 450 Euro brutto (Zuverdienst) = **1.311 Euro**
- Doktoranden:
1.200 Euro (Vollstipendium) + 450 Euro brutto (Zuverdienst) = **1.650 Euro**

Bei Voll- und Teilstipendium gilt also: übersteigt die Summe aus Stipendienrate und Brutto-Zuverdienst die geltende Grenzsumme, ist die Stipendienrate um die entsprechende Überziehung zu kürzen. Diese Grenze gilt für jeden Monat, in dem die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Dürfen STIBET-Stipendiaten die Mittel auch für ein Studium im (benachbarten) Ausland oder ein Auslandssemester nutzen?

Grundsätzlich nein. Die internationalen Studierenden erhalten ihre finanzielle Unterstützung für ein Studium in Deutschland. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn das Auslandssemester im betreffenden Studiengang obligatorisch vorgesehen ist und der Auslandsaufenthalt nicht mehr als 1/4 der Gesamtdauer des Studiengangs ausmacht (Beispiel: viersemestriger MA-Studiengang: obligatorischer Auslandsaufenthalt ein Semester = 1/4). Bitte stimmen Sie sich in dieser Frage vorher mit dem DAAD ab.

Können die STIBET-Stipendien mit anderen Betreuungs- oder Service-Leistungen der Hochschule verrechnet werden?

In der Regel nein, denn die Stipendienmittel müssen direkt an die Stipendiaten ausgezahlt werden. In Einzelfällen kann von dieser Regel eine Ausnahme zugelassen werden. Als Ausnahme gilt z. B. eine direkte Zahlung der Wohnmiete durch das International Office. Dies ist jedoch vorher mit dem DAAD abzustimmen und in der Stipendienvereinbarung festzuhalten, sodass der Stipendiat informiert ist.

Können internationale Studierende und Doktoranden, die bereits ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, im Rahmen von STIBET gefördert werden?

Erhalten die Studierenden oder Doktoranden ein Teilstipendium, ist eine ergänzende Förderung bis zur Höhe eines Vollstipendiums zulässig.

In STIBET Doktoranden: Erhalten die Doktoranden bereits ein Vollstipendium, können sie im Rahmen der Lehr- und Forschungsassistenzen gefördert werden. Hier gilt analog zu den zulässigen Nebentätigkeiten die Pauschalierungsgrenze von 450 Euro brutto/Monat. Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgabenrecht sind zu beachten.

Können internationale Studierende und Doktoranden, die BAföG erhalten, auch ein STIBET-Stipendium erhalten?

Ja, dies ist sogar ohne Kürzungen des Stipendiums möglich. Die Stipendiaten müssen das Stipendium jedoch bei der BAföG-Stelle angeben, die dann prüft, ob eine Kürzung des BAföG-Satzes erfolgt.

Können bei STIBET II auch Stipendien vergeben werden?

Nein, anders als bei den anderen STIBET-Programmkomponenten sieht STIBET II keine Stipendienvergabe vor. Es können lediglich Personalmittel für die Projektdurchführung und -betreuung sowie Sachmittel beantragt und verausgabt werden.

Ist es möglich, Stipendien in bar an die Studierenden auszuzahlen?

Eine Barauszahlung ist bei einer Quittierung/Unterschrift möglich. In der Stipendienvereinbarung sollte festgehalten werden, zu welchem Stichtag die Barauszahlung erfolgt.

Sind Ausgaben für Stornierungen zuwendungsfähig?

Ausgaben für Stornierungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. In Ausnahmefällen können diese Ausgaben dennoch aus STIBET-Mitteln finanziert werden. Voraussetzungen dafür sind, dass die Hochschule die Zahlung der Stornogebühren nicht selbst zu verschulden hat und diese in den AGB des Anbieters festgelegt sind.

Dürfen bei Veranstaltungen aus STIBET-Mitteln finanzierte Preise/Gewinne vergeben oder verlost werden?

Nein, Preise oder Gewinne sind nicht zuwendungsfähig und müssen aus anderen Mitteln finanziert werden.

DAAD-Preis

Kann der DAAD-Preis auch an internationale Studierende und Doktoranden vergeben werden, die bereits ein (STIBET-) Stipendium erhalten?

Ja, der DAAD-Preis kann auch verliehen werden, wenn ein Stipendium bezogen wird. Eine Verrechnung mit den Stipendien erfolgt nicht.

Bis wann gelten Studierende und Doktoranden als Jung-Examierte?

Als Jung-Examierte gelten Studierende und Doktoranden, deren Abschluss zum Zeitpunkt der Auswahl (nicht der Preisverleihung) nicht länger als drei Monate zurückliegt.

STIBET III - Matching Funds

Wie werden die eingeworbenen Drittmittel nachgewiesen?

Die Hochschule soll bereits bei Antragsstellung, spätestens jedoch vor rechtskräftigem Zustandekommen des Zuwendungsvertrages, dem DAAD schriftlich nachweisen, in welcher Höhe, für welchen Zeitraum und für welchen genauen (evtl. personenbezogenen) Zweck, Drittmittel eingeworben wurden. Dieser Nachweis bildet die Grundlage für die Bewilligung der DAAD-Zuwendung.

Müssen die Drittmittel auf das entsprechende Hochschulkonto eingezahlt werden?

Ja, denn die Drittmittel werden nur anerkannt, wenn sie auf das entsprechende Hochschulkonto eingezahlt wurden.

Welche unterschiedlichen Arten von STIBET III - Matching Funds-Stipendien gibt es?

Aus STIBET III - Matching Funds sollen nach Möglichkeit die Stipendienarten vergeben werden, die auch in STIBET I und STIBET Doktoranden möglich sind (Stipendien für besonders engagierte Studierende und Doktoranden, Kontaktstipendien, Studienabschluss-Stipendien). Für den Fall, dass keine der drei Stipendienarten im Rahmen der STIBET III - Matching Funds passt, kann eine vierte Stipendienart „Sonstige Matching Funds-Stipendien“ vergeben werden, bei deren Vergabedauer die Hochschulen frei sind.

STIBET Doktoranden

Sind Kunst- und Musikhochschulen auch antragsberechtigt?

Ja, sofern bei Kunsthochschulen ein Abschluss im dritten Studienzyklus angeboten wird, der in seinen Anforderungen der Promotion auf der wissenschaftlichen Ebene entspricht. Bei Musikhochschulen gilt dies für den künstlerischen Studienabschluss „Konzertexamen“. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der entsprechenden Ausschreibung.

Die STIBET Doktoranden-Ausschreibung sieht einen maximalen dreijährigen Förderzeitraum vor. Können auch Anträge für einen kürzeren Zeitraum eingereicht werden?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Allerdings haben die Hochschulen bei der Wahl eines kürzeren Zeitraumes nur dann die Möglichkeit einer Verlängerung, wenn Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

Wer kann „fester Betreuungspartner vor Ort“ sein?

Ein fester Betreuungspartner vor Ort kann eine deutsche oder internationale studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft sein, die eine individuelle Betreuung für einen oder mehrere internationale Doktoranden bzw. Postdoktoranden an einer deutschen Hochschule übernimmt. Betreuer, die sich im Ausland aufhalten, können nicht vergütet werden.

Wie hoch soll der prozentuale Anteil an zu betreuenden Doktoranden in einer Maßnahme sein, damit sie als Doktorandenbetreuung gezählt werden kann?

Maßnahmen, in denen der überwiegende Teil der Betreuten Doktoranden sind, gelten als Doktorandenbetreuung.

Können Promovierende, die an einer Hochschule nur 1-2 Semester verbleiben, ihren Abschluss aber in ihrem Heimatland machen, gefördert werden?

Ja. Speziell dafür sind Kontaktstipendien da, um Doktoranden von Partnerhochschulen einzuladen.

Nach welchen Kriterien sollen Lehr- und Forschungsassistenzen vergeben werden?

Es liegt im Ermessen der Hochschulen: Sieht das Betreuungskonzept die Konzentration auf einen modellhaften Fachbereich vor, können auch mehrere Lehr- und Forschungsassistenzen in einem Fachbereich eingesetzt werden. Sie können aber auch über mehrere Fachbereiche verteilt werden. Die Auswahl der Lehr- und Forschungsassistenzen erfolgt i.d.R. durch die Professoren in den Fachbereichen. Bei Assistenzen handelt es sich um vertragliche Arbeitsverhältnisse und sind keine Stipendien. Deshalb sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten. Fragen dazu klären Sie bitte mit der entsprechenden Fachabteilung in Ihrer Hochschule.

Muss eine Forschungsassistenz in einem Forschungsprojekt angesiedelt sein oder reicht das eigene Forschungsvorhaben?

Forschungsassistenzen müssen in einem Forschungsprojekt angesiedelt sein. Die Doktoranden sollen einem Projektleiter/Professor assistieren und dadurch besser an der Hochschule integriert werden. Das eigene Forschungsvorhaben reicht dafür nicht aus. Hier könnte sonst ein (Teil)Stipendium vergeben werden.

Können Doktoranden gleichzeitig eine Lehr- und eine Forschungsassistenz bekommen?

Nein, entweder eine Lehr- oder eine Forschungsassistenz. Die Hochschule kann dabei die verwaltungseffizienteste Vertragsvariante wählen, z.B. wissenschaftliche Hilfskraftverträge oder einen Vertrag als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen zum Steuer- und Abgaberecht zu beachten.

Wie können Postdoktoranden unterstützt werden?

Postdoktoranden können im Rahmen von Lehr- und Forschungsassistenzen unterstützt werden und an allen angebotenen Maßnahmen im Rahmen des STIBET Doktoranden-Projekts teilnehmen. Sie können **keine Stipendien** erhalten.